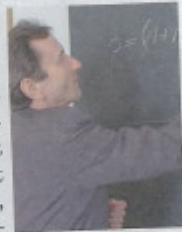


Lehrer ohne Gehalt

Das Land hat in einem „Lehrer-Prozess“ den Kürzeren gezogen.

Das Oberlandesgericht Bozen hat ein Urteil zu einem vom SGBCISL eingebrachten Rekurs gefällt. Einigen Lehrpersonen war die Entlohnung gekürzt worden, weil sie im Laufe des Schuljahres die Elternzeit oder einen Wartestand aus Erziehungsgründen beansprucht und in diesen Zeiträumen keine Urlaubstage angereift hatten. Das Land hat die Entlohnung für diese nicht angereiften Urlaubstage vom Gehalt einbehalten mit der Begründung, die Lehrpersonen hätten diese Urlaubstage in der unterrichtsfreien Zeit nacharbeiten müssen. Der Arbeitsvertrag legt fest, dass Lehrpersonen die vom Kollegium verabschiedeten und im Tätigkeitsplan der Schule festgelegten Tätigkeiten leisten müssen. In diesem Fall war keine Tätigkeit für die unterrichtsfreie Zeit vorgesehen, somit haben die Lehrpersonen ihre Dienstpflicht erfüllt, indem sie dem Arbeitgeber wie vorgeschrieben „zur Verfügung“ gestanden sind und sowohl Unterricht vorbereitet als auch Weiterbildungstätigkeit absolviert haben. Das Land konnte und kann demzufolge in diesem Fall keine Gehaltskürzungen vornehmen, so das Gericht.



Lehrer